



# Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 19 / 2006 – 2007

	Inhalt	Seite
22.	Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (GWE) .....	2195

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Einleitung und Auftrag</b> .....	2197
<b>II.</b>	<b>Revisionspunkte</b> .....	2198
	1. Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung Graubünden .....	2198
	1.1 Ausgangslage .....	2198
	1.2 Bildungs- und Forschungsraum Europa .....	2198
	1.3 Bildungs- und Forschungsraum Schweiz .....	2199
	1.4 Bildungs- und Forschungsraum Graubünden .....	2200
	1.5 Strategische Bedeutung von Forschung, Entwicklung und Innovation .....	2201
	1.6 Gründe für die Schaffung einer Stiftung .....	2202
	1.7 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Stiftungsurkunde .	2203
	1.8 Gesetzliche Grundlage .....	2205
	2. Neue Verkehrsverbindungen .....	2206
	2.1 Ausgangslage .....	2206
	2.2 Zielsetzung .....	2206
	2.3 Grundsätze der kantonalen Verkehrsinfrastrukturpolitik ..	2207
	2.4 Überprüfung der Zweckmässigkeit .....	2207
	2.5 Abklärungstiefe .....	2208
	2.6 Gesetzliche Grundlage .....	2209
	3. Weitere Revisionspunkte .....	2209
	3.1 Marke <i>graubünden</i> .....	2210
	3.2 Projekt «Wettbewerbsfähige Tourismusstrukturen» .....	2210
<b>III.</b>	<b>Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen des GWE</b> ...	2210
<b>IV.</b>	<b>Initiative für einen «Innovationsfonds für Graubünden»</b> ..	2213
	1. Das Initiativbegehren .....	2213
	2. Beurteilung des Initiativbegehrens .....	2213
	3. Vorläufiges Festhalten am Initiativbegehren .....	2213
	4. Konsequenzen der Initiative für den Kanton .....	2214
<b>V.</b>	<b>Finanzielle und personelle Auswirkungen</b> .....	2215
<b>VI.</b>	<b>Berücksichtigung der «VFRR»-Grundsätze</b> .....	2216
<b>VII.</b>	<b>Anträge</b> .....	2216
		2195

<b>Anhänge</b> .....	2218
– Stiftungsurkunde «Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung Graubünden»	
– Geltendes Recht	

## Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

22.

### **Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (GWE)**

Chur, 16. Januar 2007

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend die Botschaft und den Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (GWE).

#### **I. Einleitung und Auftrag**

Der Grosse Rat hat in der Junisession 2006 – im Rahmen der Botschaft zur Staatsrechnung 2005 – die Verwendung des ausserordentlichen Finanzertrages der Graubündner Kantonalbank (GKB) für innovative Projekte behandelt. Er hat beschlossen, die im Februar 2006 erhaltenen Agio-Mittel von rund 100 Millionen Franken für die folgenden Projekte einzusetzen:

• Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung	30 Mio.	Franken
• Erneuerung Rollmaterial RhB	22 Mio.	Franken
• Reform Gemeindestrukturen	20 Mio.	Franken
• Wettbewerbsfähige Tourismusstrukturen	18 Mio.	Franken
• Neue Verkehrsverbindungen	10 Mio.	Franken
<b>Total</b>	<b>100 Mio.</b>	<b>Franken</b>

Für die Projekte «Erneuerung Rollmaterial RhB», «Reform Gemeindestrukturen» und «Wettbewerbsfähige Tourismusstrukturen» wurden die entsprechenden Verpflichtungskredite genehmigt. Diese Verpflichtungskredite sind bis längstens Ende 2012 befristet. Jedes Projekt wird auf einem separaten Konto

geführt. Die jährlichen Leistungen richten sich nach den bereitgestellten Budget- und Nachtragskrediten. Die Regierung wird den Grossen Rat in den Botschaften zum Budget und zur Staatsrechnung jeweils über die Verwendung der Mittel, die Projektrealisierung und soweit möglich über die Wirkungen orientieren.

Für die Realisierung der Projekte «Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung Graubünden» und «Neue Verkehrsverbindungen» hat die Regierung in Aussicht gestellt, dem Grossen Rat eine Botschaft zur Teilrevision des GWE zu unterbreiten. Der Grosse Rat nahm diese Absicht der Regierung zur Kenntnis. Die Regierung hat in der Folge das Departement des Innern und Volkswirtschaft (DIV) bzw. das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) beauftragt, die Teilrevision des GWE vorzubereiten.

## **II. Revisionspunkte**

### **1. Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung Graubünden**

#### **1.1 Ausgangslage**

Die Unterstützung von Forschung, Entwicklung und Innovation ist gemäss Wirtschaftsleitbild 2010 ein wichtiges Ziel der kantonalen Politik. Diese Politik soll die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen stärken und damit die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Graubünden fördern. Damit sollen der Boden für Innovationen geebnet und Entwicklungen ermöglicht werden, die innert nützlicher Frist konkrete und in der Praxis umsetzbare Resultate hervorbringen.

In der Schweiz werden rund 70% der Ausgaben für Forschung und Entwicklung (F&E) durch die Privatwirtschaft geleistet. Die Pharmaindustrie tätigt beispielsweise einen Drittel dieser Ausgaben. Forschung ist also nicht schwergewichtig auf staatliche Hochschulen und Forschungsinstitutionen beschränkt, sondern wird in entscheidendem Umfang von der Privatwirtschaft selbst getätigt und finanziert. Diese Tatsache entbindet die öffentliche Hand nicht von der Verantwortung, den zur Forschung qualifizierten Nachwuchs sowie die Forschungsaktivitäten zu fördern. Eine enge Zusammenarbeit in Forschung und Innovation zwischen Staat und Unternehmungen ist für den Wohlstand sowie die kulturelle und umwelttechnische Lebensqualität unabdingbar.

#### **1.2 Bildungs- und Forschungsraum Europa**

Es ist in Theorie und Praxis unbestritten, dass sich eine konsequente Fokussierung einer Region auf die Bereiche Innovation, Entwicklung und Forschung

positiv auf das Bruttoinlandprodukt auswirkt. Die genannten Bereiche bilden Voraussetzung und Motor für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung. Aufgrund dieser Erkenntnis hat sich auch die Europäische Union (EU) zum Ziel gesetzt, bis ins Jahr 2010 der weltweit konkurrenzfähigste und dynamischste wissensbasierte Wirtschaftsraum zu werden. Diese Aussage, die sich auf die so genannte Lissabonstrategie stützt, hat zur Folge, dass die Mitgliedsländer und somit unsere Hauptkonkurrenten die Forschung und Entwicklung laufend intensivieren. Um den Erfolg dieser Bemühungen zu erfassen und darstellen zu können, wird seit dem Jahr 2001 der Europäische Innovationsanzeiger («European Innovation Scoreboard», EIS) verwendet. Die Innovationsleistungen eines Landes werden anhand von 26 Indikatoren ermittelt. Auch die Schweiz beteiligt sich an diesen Untersuchungen. Die Resultate stehen unserem Land seit dem Jahre 2002 zur Verfügung.

Die Analyse aus dem Jahr 2005 zeigt auf, dass die Innovationsleistungen der Schweiz in der Regel ausgezeichnet sind und sie bei zehn Indikatoren im europäischen Quervergleich jeweils auf einem der ersten drei Plätze liegt.

### **1.3 Bildungs- und Forschungsraum Schweiz**

Der Bund hat mit der Aufnahme des Bildungsartikels in die Bundesverfassung die Möglichkeit erhalten, in Zusammenarbeit mit den Kantonen den Hochschulstandort Schweiz neu zu gestalten und auf die Herausforderungen des Bildungsraumes Europa auszurichten. Auch im Tertiärbereich hat der Bund neue gesetzliche Grundlagen geschaffen, welche sich verstärkt auf nationale und internationale Standards ausrichten.

Zudem hat die Schweiz seit Annahme bzw. Inkrafttreten der bilateralen Verträge I zwischen der Schweiz und der EU im Jahr 2002 gleichberechtigten Zugang zu den Forschungsprogrammen der EU.

Der Bildungs- und Forschungsraum Schweiz soll sich auf der Grundlage der bundesrätlichen Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI-Botschaft) für den Zeitraum 2008 – 2011 weiter entwickeln. Dazu wird festgehalten, dass die Masterpläne für die Hochschulen zuverlässige Planungsgrundlagen für den Hochschulbereich sowie neue vom Bund eingegangene Verpflichtungen im europäischen Kontext beinhalten. Künftig erfolgt die Steuerung des Hochschulstandortes Schweiz gemeinsam durch den Bund und die Kantone. Auf Bundesebene wird zudem angestrebt, die Führung der Hochschulen, der Forschung und der Innovation in einem Departement zusammenzufassen.

## 1.4 Bildungs- und Forschungsraum Graubünden

Erfreulicherweise verfügt der Kanton Graubünden bereits über eine gute Ausgangslage, um seine Innovationsleistungen weiter zu erhöhen. Mit drei Hochschulen, neunzehn Forschungsinstituten und neun Höheren Fachschulen sind zahlreiche Ausbildungsplätze im Bereich der Forschung und der Tertiärbildung vorhanden. Zudem sind im Kanton einige Schlüsselbetriebe ansässig, deren Erfolg stark von Ergebnissen von Forschung und Innovationen abhängig sind (z.B. Ems Chemie, Trumpf, Hamilton, Cedes). Diese Betriebe sind stark auf gut ausgebildetes Personal angewiesen und haben sich zu eigentlichen Wachstumsmotoren entwickelt.

Konkret verfügt der Kanton Graubünden derzeit über die folgenden Hochschulen, Forschungsinstitute und Fachhochschulen:

### **Hochschulen**

Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW ([www.fh-htwchur.ch](http://www.fh-htwchur.ch));

Pädagogische Hochschule PHGR ([www.phgr.ch](http://www.phgr.ch));

Theologische Hochschule THC ([www.thchur.ch](http://www.thchur.ch)).

### **Forschungsinstitute**

AO Forschungsinstitut, AO Research Institute ([www.aofoundation.org](http://www.aofoundation.org));

Bündner Naturmuseum ([www.naturmuseum.gr.ch](http://www.naturmuseum.gr.ch));

Chur Institute of Architecture ([www.chur-institute.ch](http://www.chur-institute.ch));

Eidgenössisches Institut für Schnee- und Lawinenforschung SLF Davos, WSL Birmensdorf ([www.slf.ch](http://www.slf.ch));

Frauenkulturarchiv Graubünden ([www.frauenkulturarchiv.ch](http://www.frauenkulturarchiv.ch));

Institut für Bau und Gestaltung IBG HTW Chur ([www.fh-htwchur.ch/ibg](http://www.fh-htwchur.ch/ibg));

Institut dal Dicziunari Rumantsch Grischun ([www.drg.ch](http://www.drg.ch));

Institut für Informations- und Kommunikationstechnologien IKT HTW Chur ([www.fh-htwchur.ch/ikt](http://www.fh-htwchur.ch/ikt));

Institut für Kulturforschung Graubünden ikg ([www.kulturforschung.ch](http://www.kulturforschung.ch));

Institut für Tourismus und Freizeitforschung ITF HTW Chur ([www.itf.ch](http://www.itf.ch));

Institut für Tourismus und Landschaft ITL Academia Engiadina ([www.academia-engiadina.ch](http://www.academia-engiadina.ch));

Pädagogische Hochschule Graubünden, Abteilung Forschung und Entwicklung ([www.phgr.ch](http://www.phgr.ch));

Pastoralinstitut der Theologischen Hochschule ([www.thchur.ch](http://www.thchur.ch));

Physikalisch-Meteorologisches Observatorium Davos PMOD, Weltstrahlungszentrum WRC ([www.pmodwrc.ch](http://www.pmodwrc.ch));

Schweizerisches Institut für Allergie- und Asthmaforschung SIAF ([www.siaf.unizh.ch](http://www.siaf.unizh.ch));

Schweizerisches Institut für Entrepreneurship SIFE HTW Chur ([www.sife.ch](http://www.sife.ch));

Schweizerisches Institut für Informationswissenschaft SIFI HTW Chur  
([www.fh-htwchur.ch/sifi](http://www.fh-htwchur.ch/sifi));  
Schweizerischer Nationalpark ([www.nationalpark.ch](http://www.nationalpark.ch));  
Zentrum für Verwaltungsmanagement ZVM HTW Chur ([www.zvm.ch](http://www.zvm.ch)).

### **Höhere Fachschulen**

Academia Engiadina ([www.academia-engiadina.ch](http://www.academia-engiadina.ch));  
Akademie Physiotherapie Thim van der Laan AG ([www.physioschule.ch](http://www.physioschule.ch));  
Bildungszentrum Gesundheit und Soziales BGS ([www.bgs-chur.ch](http://www.bgs-chur.ch));  
Bildungszentrum Wald Maienfeld ([www.bzwmaienfeld.ch](http://www.bzwmaienfeld.ch));  
Bündner Fachschule für Pflege Ilanz ([www.bfp.ch](http://www.bfp.ch));  
Höhere Fachschule für Sozialpädagogik Zizers ([www.hfszizers.ch](http://www.hfszizers.ch));  
Höhere Fachschule für Wirtschaft HFW Chur ([www.imwchur.ch](http://www.imwchur.ch));  
Institut für berufliche Weiterbildung IbW GR ([www.ibw.ch](http://www.ibw.ch));  
SSTH Swiss School of Tourism and Hospitality ([www.ssth.ch](http://www.ssth.ch)).

## **1.5 Strategische Bedeutung von Forschung, Entwicklung und Innovation**

Zwischen wirtschaftlicher Prosperität und Forschung, Entwicklung und Innovation besteht eine starke gegenseitige Abhängigkeit. Sehr viele Firmen sind heutzutage in zunehmendem Masse auf das Wissen von Experten und Forschungen angewiesen. Es ist in diesem Zusammenhang üblich, auf die Bedeutung der Ressource «Bildung» für das rohstoffarme Land Schweiz hinzuweisen. Diese Aussage hat erst recht Bedeutung für den Kanton Graubünden. Grundsätzlich ist feststellbar, dass ein umfassendes Bildungsangebot auf allen Stufen eine lange kantonale Tradition hat.

Um die Position des Kantons zu halten, sind Bestrebungen zum Ausbau des Wissens von entscheidender Bedeutung. Dabei darf keinesfalls nur auf einheimische Ressourcen abgestellt werden. Der Wohlstand von Graubünden beruht zu einem guten Teil auf Innovationen, Forschungsergebnissen und Inputs von Auswärtigen, die in der Folge gewinnbringend umgesetzt werden konnten. Es gilt mit anderen Worten für alle Impulse, die von Nutzen sein können, offen zu sein. Dazu gehören auch strategische Allianzen mit in- und ausländischen Kompetenzzentren. Schliesslich gilt es auch laufende und bestehende Forschungsergebnisse auf deren praktische Umsetzbarkeit und deren Nutzen für die Praxis in Wirtschaft, Kultur und Umwelt zu prüfen.

Zu diesem Zweck wird eine Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung Graubünden errichtet. Die Stiftung soll Projekte unterstützen sowie Forschungen und Kooperationen von privaten und öffentlichen Organisationen fördern, welche in der Umsetzung der Ergebnisse Arbeitsplätze schaffen. Dabei soll sie sich einerseits mit vorhandenen Potenzialen aus einheimischen

Ressourcen bestehender Unternehmungen und andererseits auch in Bezug auf Verfahren und Prozesse mit der Frage der Aufarbeitung und Inwertsetzung von Innovationen und Forschung beschäftigen.

Zur gezielten und systematischen Nutzung bestehender Potenziale kann die Stiftung an der Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW in Chur (HTW) einen Lehrstuhl schaffen. Dieser soll die im Kanton vorhandenen Potenziale gezielt und systematisch aufarbeiten und dem Stiftungsrat die Grundlagen für besonders innovative Projekte bereitstellen. Es wird erwartet, dass sich dadurch eine grössere Anzahl an Projekten mit hoher Wertschöpfung für den Kanton eruieren und umsetzen lässt. Der Lehrstuhl soll aus den Erträgen des Stiftungskapitals finanziert werden und vorerst auf die Dauer von drei Jahren befristet sein.

### **1.6 Gründe für die Schaffung einer Stiftung**

Ausgangspunkt für die Beurteilung der Frage, in welcher Rechtsform die Mittel für den vorgegebenen Zweck am effizientesten eingesetzt werden können, ist die Zielsetzung, welche mit der Realisierung des Vorhabens erreicht werden soll. Für die Schaffung einer privatrechtlichen Stiftung sind unter anderem folgende Gründe ausschlaggebend:

- Schaffung einer stabilen Grundlage:  
Die Stiftung schafft gegenüber anderen Rechtsformen eine stabile Rechtsgrundlage mit einem klar definierten Verwendungszweck der verfügbaren Mittel;
- Sicherung des Stiftungsvermögens:  
Das gewidmete Vermögen steht ausschliesslich zur Erreichung des Stiftungszweckes zur Verfügung;
- Wahrung der Unabhängigkeit:  
Die Verfügung über das Stiftungsvermögen erfolgt unabhängig von Interessen des Stifters oder von Drittpersonen;
- Erschwerte Änderung des Stiftungszweckes:  
Der Stiftungszweck kann nur unter bestimmten (erschweren) Bedingungen geändert werden. Die Stiftung ist von Gesetzes wegen auf Dauer ausgerichtet. Mit der Wahl der Rechtsform der Stiftung kann sichergestellt werden, dass die Mittel zweckentsprechend eingesetzt werden;
- Attraktivität für private Geldgeber:  
Die vom Staat unabhängige Stiftung ist unter Umständen auch attraktiv für private Geldgeber (z.B. Schenkungen, Legate).

Die Regierung ist überzeugt, dass mit der Errichtung einer privatrechtlichen Stiftung die vorgegebenen Ziele mit geringem bürokratischem Aufwand effizient und wirksam erreicht werden können. Keine andere Rechtsform wäre auch nur annähernd gleichermassen geeignet, die verschiedenen Intentionen und Interessen zu vereinbaren.

## **1.7 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Stiftungsurkunde**

### **Art. 2 Zweck**

Die Stiftung bezweckt, im Zusammenwirken mit Unternehmungen der Wirtschaft und anderen Institutionen den Kanton Graubünden als Wirtschafts-, Bildungs- und Forschungsstandort gezielt zu stärken und weiter auszubauen. Erreicht werden soll dieses Ziel durch die Gewährung von Beiträgen und Darlehen an Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen mit Bezug zum Kanton Graubünden für herausragende Projekte mit besonderer Wertschöpfung, Innovationskraft und Nachhaltigkeit. Das Spektrum der Förderungsmöglichkeiten erstreckt sich auf alle wissenschaftlichen Disziplinen im Rahmen des Stiftungszweckes; im Zentrum steht die Entwicklung neuer, innovativer und international wettbewerbsfähiger Produkte und Dienstleistungen sowie die Produkte- und Absatzförderung. Mit der Schaffung eines Lehrstuhls an der HTW sollen die im Kanton vorhandenen Potenziale gezielt und systematisch aufgearbeitet und dem Stiftungsrat die Grundlagen für besonders innovative Projekte mit hoher Wertschöpfung bereitgestellt werden. Die Besetzung des Lehrstuhls, der zunächst auf die Dauer von drei Jahren befristet werden soll, erfolgt durch die Regierung in Absprache mit der Schulleitung der HTW. Finanziert wird der Lehrstuhl nach Möglichkeit aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.

### **Art. 3 Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen umfasst sämtliche Mittel, mit denen die Stiftung ihren Zweck verfolgen kann. Das Stiftungsvermögen muss vom Vermögen des Stifters getrennt und ausgeschieden werden.

Das Anfangsvermögen der zu errichtenden Stiftung beläuft sich auf die vom Kanton gewidmeten 30 Millionen Franken aus dem ausserordentlichen Finanzertrag der Graubündner Kantonalbank. Weitere Zuwendungen durch den Kanton oder Dritte sind jederzeit möglich.

Das Stiftungsvermögen steht vollumfänglich – sowohl das Anfangskapital als auch die Erträge – zur Erreichung des Stiftungszweckes zur Verfügung. Für die laufenden Ausgaben (Entschädigung der Mitglieder des Stiftungsrates, Finanzierung des Lehrstuhls an der HTW sowie der Geschäftsstelle) sind nach Möglichkeit die Erträge zu verwenden.

### **Art. 5** *Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des Stiftungsrates*

Die Regierung wählt den Stiftungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren. Damit sichert sie sich den Einfluss auf die Stiftung, insbesondere auf die Erfüllung des Stiftungszweckes. Formell kann jede handlungsfähige Person in den Stiftungsrat gewählt werden. Bei der Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates ist in erster Linie auf deren persönliche und fachliche Eignung und Kompetenz abzustellen. Der Regierung als Wahlorgan ist es freigestellt, auch Mitglieder aus ihrer Mitte zu wählen.

Als Entgelt für die anspruchsvolle Tätigkeit wird den Stiftungsräten nebst Spesenersatz ein angemessenes Honorar entrichtet. Dessen Höhe ist abhängig vom tatsächlich erbrachten Arbeitsaufwand und richtet sich nach der Verordnung für die nebenamtlichen Mitarbeiter des Kantons Graubünden vom 23. Dezember 1991. Das Taggeld wird im Einzelnen von der Regierung festgelegt.

### **Art. 6** *Kompetenzen, Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrates*

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er trägt die Verantwortung für die Erfüllung des Stiftungszweckes und verfügt über sämtliche Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ – namentlich der Geschäftsstelle – übertragen sind.

Die wichtigsten Kompetenzen und Aufgaben des Stiftungsrates sind in der Stiftungsurkunde umschrieben. Zu den Kernaufgaben zählt die Prüfung und Beurteilung der einzelnen Projekte auf ihre Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck sowie die Beschlussfassung über die auszurichtenden Beiträge oder Darlehen. Weitere wichtige Aufgaben des Stiftungsrates sind: die Einrichtung eines Lehrstuhls an der HTW, die Pflege der Beziehungen und Zusammenarbeit mit den Unternehmen der Wirtschaft, den bestehenden Bildungs- und Forschungsinstitutionen sowie den kantonalen Behörden und Fachstellen der kantonalen Verwaltung. Der Stiftungsrat beaufsichtigt die Tätigkeit der Stiftungsorgane und zeichnet verantwortlich für das regelmässige Reporting über die Tätigkeit der Stiftung, den Stand und die Verwendung des Stiftungsvermögens sowie die Verabschiedung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zu Händen der Regierung.

Die Einzelheiten über die Organisation der Stiftung, die Arbeitsweise des Stiftungsrates, die zweckmässige Organisation der Tätigkeit der Geschäftsstelle und die bei der Ausrichtung von Beiträgen und Darlehen zur Anwendung gelangenden Kriterien und Verfahren werden vom Stiftungsrat in einem Stiftungsreglement oder – falls nötig – in weiteren Reglementen festgelegt.

Der Stiftungsrat tagt bei Bedarf auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten. Er beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Zirkular-

beschlüsse sind möglich, wenn die Mehrheit der Mitglieder einem Antrag zustimmt.

#### **Art. 7** *Kompetenzen und Aufgaben der Geschäftsstelle*

Die Geschäftsstelle wird in der Stiftungsurkunde bestimmt. Vorgeesehen ist das Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT). Die anfallenden Kosten für die Tätigkeit der Geschäftsstelle (Lohn Geschäftsführer/in, Spesen, Bürokosten usw.) werden dem Stiftungsvermögen entnommen.

Die Geschäftsstelle unterstützt und berät den Stiftungsrat bei der Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben im Rahmen des Stiftungszweckes und stellt die Verwaltungstätigkeit der Stiftung sicher. Sie führt das Sekretariat, sichtet und prüft die eingehenden Gesuche, stellt die Koordination mit den Fachstellen der kantonalen Verwaltung sowie anderen Förderorganisationen und Forschungsinstitutionen sicher, erarbeitet die Unterlagen für die Stiftungsratssitzungen, holt Stellungnahmen und Expertisen bei verwaltungsinternen oder -externen Experten ein, vollzieht und überwacht die Einhaltung der Beschlüsse des Stiftungsrates und ist verantwortlich für die Vorbereitung des Jahresberichtes über die Geschäftstätigkeit der Stiftung und den Stand der einzelnen Projekte.

Die Einzelheiten der Tätigkeit der Geschäftsstelle werden im Stiftungsreglement oder in einem besonderen Geschäftsreglement festgelegt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird für ihre bzw. seine Tätigkeit nach Massgabe der kantonalen Personalgesetzgebung entschädigt.

#### **Art. 8** *Revisionsstelle*

Als Kontrollorgan ist die kantonale Finanzkontrolle vorgesehen. Die Revisionsstelle überprüft jährlich die Rechnungsführung (Buchhaltung) und die Jahresrechnung der Stiftung auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Buchführungsvorschriften und überwacht die Einhaltung des Stiftungszweckes. Über die Prüfungsergebnisse erstattet sie Bericht an den Stiftungsrat und an die Regierung.

### **1.8 Gesetzliche Grundlage**

Für die Realisierung des Projekts «Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung Graubünden» bzw. für die Widmung der für die Stiftung vorgesehenen 30 Millionen Franken fehlen bis anhin die erforderlichen Rechtsgrundlagen. Diese sollen gemäss Vorschlag der Regierung im Rahmen einer Teilrevision des GWE geschaffen werden (vgl. Botschaft der Regierung zur Staatsrechnung 2005, Seiten A 87 ff.). Dieser Auffassung hat auch der Grosse Rat beigepflichtet (vgl. GRP 2005/2006, Seite 1179).

## **2. Neue Verkehrsverbindungen**

### **2.1 Ausgangslage**

Nach Vorstellungen des Grossen Rates sollen vom Kanton GKB-Agio-Mittel im Umfang von 10 Millionen Franken zur Planung neuer Verkehrsverbindungen in Graubünden und mit dem an Graubünden angrenzenden Alpenraum bereitgestellt werden (Zeitraumen 2007 – 2015).

Zur Begründung führte die damalige Kommission für Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik (KWAS) u.a. an, dass neben den Aufwendungen, die verschiedene Gesetzesrevisionen jüngerer Datums zur Verbesserung der wirtschaftlichen Strukturen ohnehin verursachen, die angestrebten Reformen auch mit Anreizinvestitionen aus den ausserordentlichen GKB-Mitteln direkt gefördert werden sollten. Dabei sollten auch neue Verkehrsinfrastrukturen profitieren können. Nach Beurteilung der KWAS beschränkt man sich im Kanton seit Jahren auf den Unterhalt und die Verbesserung bestehender Verkehrsverbindungen, welche historisch bedingt von Norden nach Süden ausgerichtet sind. Beispiele aus Berg- und Randregionen anderer Länder – so die KWAS – zeigen, dass die Regionen nicht nur besser an städtische Agglomerationen angeschlossen, sondern auch in sich selbst besser erschlossen werden müssten, um besiedelt zu bleiben. In dicht besiedelten städtischen Agglomerationsgebieten der Schweiz wird diese Entwicklung mit neuen S-Bahnlinien, Regionalbahnverbindungen und neuen Strassenführungen gemäss Ausführungen der KWAS schon lange gefördert, damit eine geordnete Siedlungspolitik betrieben werden kann.

Mit den ausserordentlichen GKB-Agio-Mitteln sollen deshalb nach Meinung der KWAS auch neue Verkehrsprojekte gefördert werden, welche vor allem innerkantonal die Alpentäler untereinander verbinden. Diese Auffassung fand auch in der parlamentarischen Debatte zur Staatsrechnung 2005 eine klare Zustimmung (GRP 2005/2006, Seiten 1287 ff.).

### **2.2 Zielsetzung**

So wenig der Kanton Graubünden ein Interesse haben kann, alle Verkehrsströme anzuziehen, so sehr muss er sich für zukunftssträchtige und insbesondere für den Reiseverkehr attraktive (mithin auch neue) Verbindungen einsetzen.

Leistungsfähige Verkehrswege bilden die Grundlage für die Entwicklung der Standortgunst von Regionen und Staaten. Graubünden hat aus dieser Erkenntnis heraus im Verlaufe der Geschichte stets versucht, mit dem Ausbau der Verkehrswege die eigene Standortgunst laufend zu verbessern.

Wurden früher Saumwege gebaut, folgten im 19. und 20. Jahrhundert die Pioniertaten im Bahn-, Strassen- und Tunnelbau. Ein nächster Entwicklungsschritt wurde national mit den Eisenbahn-Alpentransversalen eingeleitet. Die Verkehrsattraktivität gilt es zu verbessern, sei es durch neue Zugänge zu den wirtschaftlichen Zentren oder durch markante Fahrzeiterparnisse. Darin besteht letztlich auch die Absicht des Grossen Rates, als er 10 Millionen Franken für Verkehrsprojekte der Zukunft bereitgestellt hat.

Es geht dabei um Planungsvorhaben, die normalerweise im Rahmen der politischen Mehrjahresplanung mit ordentlichen Mitteln nicht finanzierbar sind. Dabei soll es jedoch bahn- wie strassenseitig keine Rolle spielen, ob es sich um neue Verkehrsinfrastrukturprojekte, um den Ersatz einer bestehenden Verbindung durch eine effizientere Infrastruktur oder um ein neues Verkehrssystem handelt (wie beispielsweise die wintersichere Verbindung des Oberengadins mit dem Bergell, die Neuerschliessung des Schanfiggs oder die Wahl eines neuen Verkehrssystems zwischen Chur und Lenzerheide).

### **2.3 Grundsätze der kantonalen Verkehrsinfrastrukturpolitik**

Die Leitüberlegungen, wie sie im kantonalen Richtplan für den Verkehr definiert wurden, bilden die Grundlage für jede Entwicklung des bündnerischen Verkehrsnetzes. Ergänzend lassen sich die Leitplanken der Verkehrsinfrastrukturpolitik wie folgt zusammenfassen:

- Funktionalität der Verkehrsinfrastrukturen für Gesellschaft und Wirtschaft erhalten,
- Qualität der Verbindungen verbessern,
- Erreichbarkeit sicherstellen,
- Siedlungsentwicklung unterstützen,
- Verkehr sicher machen,
- Umweltbelastungen senken sowie natürliche Ressourcen schonen,
- ein günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis schaffen.

An diesen Grundsätzen haben sich neue Verkehrsinfrastrukturen grundsätzlich messen zu lassen.

### **2.4 Überprüfung der Zweckmässigkeit**

Um zu verlässlichen Entscheidungsgrundlagen für neue Verkehrsinfrastrukturen zu gelangen, ist es unerlässlich, vor der Bearbeitung von Linienführungen konkreter Projekte sich vorerst grundsätzliche Überlegungen zum Zweck und

Nutzen eines solchen Vorhabens zu machen (Zweckmässigkeitsprüfung). Schliesslich sind vernünftigerweise diejenigen Bauwerke in Angriff zu nehmen, die den grössten Nutzen versprechen.

Elemente einer solchen Zweckmässigkeitsprüfung sind:

- a) *Interessenlage von Graubünden*  
Welche volkswirtschaftlichen Vorteile erwachsen dem Kanton aus der Verkehrsverbindung? Wie erhöht sie die Verkehrsattraktivität einer Region?
- b) *Technische Machbarkeit*  
Mit welchen technischen, geologischen oder anderen Risiken und Rahmenbedingungen ist zu rechnen?
- c) *Belastung der Umwelt*  
Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Verkehrsteilung bezüglich des Personen- und Güterverkehrs aus? Welches sind die Auswirkungen auf Natur und Landschaft?
- d) *Wirtschaftliche Anforderungen*  
Überwiegen die gesamtwirtschaftlichen Vorteile allfällige betriebswirtschaftliche Mehrkosten?
- e) *Politische Aspekte*  
Besteht Aussicht dafür, dass das Vorhaben politisch tragfähig ist? Schränken Rahmenbedingungen und Abhängigkeiten die eigene Handlungsfähigkeit ein?
- f) *Finanzielle Verkraftbarkeit*  
Wie hoch werden die Investitionskosten geschätzt? Welche Kostendeckung lässt der Betrieb erwarten? Wer beteiligt sich an der Finanzierung?

## 2.5 Abklärungstiefe

Die gesetzlichen Verfahrensabläufe für Eisenbahn- und Strassenbauvorhaben und die gesetzlichen Anforderungen an den Grad der Detaillierung in den jeweiligen Projektphasen (beispielsweise für ein Strassenbauprojekt: Studie – generelles Projekt – Auflageprojekt – Genehmigungsprojekt – Submissionsprojekt – Ausführungsprojekt) sind verschieden.

In aller Regel wird es bei den mit GKB-Agio-Mitteln unterstützten Projektideen vorerst darum gehen, diese einer sorgfältigen Zweckmässigkeitsprüfung zu unterziehen, bevor eigentliche Planungsschritte folgen können.

Dem Konzept des Baukastensystems folgend sollen die Projektierungsmittel in Sequenzen abhängig vom Ergebnis der vorangegangenen Untersuchungen freigegeben werden.

Mit einer bewusst offen gehaltenen gesetzlichen Grundlage soll auf die unterschiedlichen Projektinhalte und Zielsetzungen sowie auf die Abklärungstiefe in der jeweiligen Planungsphase Rücksicht genommen werden können.

Eine offen gestaltete gesetzliche Regelung hat zur Folge, dass die Regierung die Anforderungen für eine Projekteingabe sowie für Inhalt, Umfang und Form der Bearbeitung festlegen muss. Der Grosse Rat seinerseits beschliesst die dafür jährlich verfügbaren Mittel im Rahmen des Budgets.

Für mögliche Vorhaben liegen bereits zwei jüngere Berichte vor, die sich mit Strecken und Netzergänzungen der Rhätischen Bahn befassen (vgl. Zu(g)kunft Graubündens, Arbeitsbericht 2001; Vorstudie «Strecken und Netzergänzungen RhB» vom 25. Mai 2004). Die erwähnte Vorstudie hat sechs Teilprojekte (St. Moritz – Sils i.E.; Engadin – Livigno; Klosters – Davos; Chur – Arosa – Davos; Chur – Tiefencastel – Lenzerheide) auf ihre Marktchancen, die Machbarkeit und die Investitionskosten überprüft. Im Rahmen eines INTERREG-Projekts wurden sodann Zweckmässigkeit und Machbarkeit einer Bahnverbindung vom Unterengadin ins Obervinschgau in Varianten überprüft (Bericht vom 1. November 2006). Von weiteren Projekten liegen ältere als Visionen oder Studien gekennzeichnete Ideen für innerbündnerische Verkehrsverbindungen und Anbindungen an das benachbarte Ausland vor. Auf die gewonnenen Erkenntnisse früherer Beurteilungen soll, soweit verwertbar, zurückgegriffen werden.

## **2.6 Gesetzliche Grundlage**

Für die Realisierung des Projekts «Neue Verkehrsverbindungen» fehlen bis anhin die erforderlichen Rechtsgrundlagen. Diese sollen gemäss Vorschlag der Regierung im Rahmen einer Teilrevision des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes (GWE) geschaffen werden (vgl. Botschaft der Regierung zur Staatsrechnung 2005, Seiten A 87 ff.). Dieser Auffassung hat auch der Grosse Rat beigepflichtet (vgl. GRP 2005/2006, Seite 1179).

## **3. Weitere Revisionspunkte**

Im Rahmen dieser Teilrevision des GWE sollen auch kleinere Anpassungen, welche wünschbar erscheinen, vorgenommen werden.

### 3.1 Marke *graubünden*

In den letzten Jahren konnte erfolgreich die Marke *graubünden* aufgebaut werden. Der Bund hat diesen Prozess mit Regio Plus-Mitteln unterstützt. Der Verein Marke Graubünden war bisher für den Aufbau und die Umsetzung der Marke *graubünden* zuständig. Im Rahmen der Neuausrichtung des Vereins Graubünden Ferien (GRF) wird die Integration der Marke *graubünden* in den Aufgabenbereich von GRF geprüft. Damit die langfristige Entwicklung der Marke *graubünden*, deren Eigentümer der Kanton ist, besser mit Beiträgen oder mit eigenen Aktivitäten unterstützt werden kann, soll eine explizite gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Die kantonalen Beitragsleistungen waren bisher projektbezogen oder erfolgen gestützt auf einen Leistungsauftrag an GRF.

### 3.2 Projekt «Wettbewerbsfähige Tourismusstrukturen»

Das Projekt «Wettbewerbsfähige Strukturen und Aufgabenteilung im Bündner Tourismus» gehört gemäss Beschluss des Grossen Rates zu den innovativen Projekten. Im Rahmen dieses Projekts werden die Mittel für verschiedene Teilprojekte eingesetzt. Das geltende GWE kann als gesetzliche Grundlage für die Mittelverwendung dienen. Dazu müssen allerdings mehrere Artikel des GWE beigezogen werden (Artikel 3, 6, 7, 9 und 18). Nachdem im GWE ein spezieller Abschnitt «innovative Projekte» geschaffen wird, erscheint es zweckmässig und transparenter, wenn in diesem Abschnitt nicht nur die gesetzlichen Grundlagen für die «Stiftung für Forschung, Entwicklung und Innovation Graubünden» und für das Projekt «Neue Verkehrsverbindungen» geschaffen werden, sondern ebenso eine explizite Grundlage für das innovative Projekt «Wettbewerbsfähige Tourismusstrukturen».

## III . Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen des GWE

### **Art. 6b** *Marke graubünden*

Die Marke *graubünden* ist aufgebaut und stellt einen wichtigen Pfeiler in der kantonalen Wirtschaftsstrategie dar. Eigentümer der Marke ist der Kanton. Damit die langfristige Entwicklung und Pflege der Marke *graubünden* sichergestellt werden kann, ist eine kantonale Unterstützung erforderlich. Um diese unabhängig von Projekten und GRF gewährleisten zu können, soll die ausdrückliche Möglichkeit geschaffen werden, dass der Kanton Beiträge zur Förderung und Pflege der Marke leisten und – falls notwendig – eigene Aktivitäten durchführen kann. Im Rahmen der Neuausrichtung von GRF wird die Übernahme der

Markenpflege durch GRF geprüft. Mit einem Leistungsauftrag kann diese Aufgabe wie andere Aufgaben an GRF übertragen werden. Mit dieser neuen gesetzlichen Grundlage besteht die Möglichkeit, auch eine andere Institution, zum Beispiel den Verein Marke Graubünden, damit zu mandatieren.

## **X. Innovative Projekte**

Es wird ein neuer Zwischentitel «innovative Projekte» eingefügt.

Soweit der Grosse Rat den Mitteleinsatz zur Verwendung des ausserordentlichen Finanzertrags der Graubündner Kantonalbank für innovative Projekte in eigener Kompetenz beschliessen konnte, hat er dies mit Verpflichtungskrediten im Sinne von Art. 24 des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes getan (GRP 2005/2006, Seiten 1175, 1177 f.). Für das Projekt «Neue Verkehrsverbindungen» und für die Einlage des Startkapitals in die «Stiftung für Forschung, Entwicklung und Innovation Graubünden» sind hingegen zuerst die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen im Rahmen der vorliegenden Teilrevision zu schaffen.

### **Art. 17a** *Stiftung für Forschung, Entwicklung und Innovation Graubünden*

Der Kanton soll die Stiftung für Forschung, Entwicklung und Innovation Graubünden errichten und 30 Millionen Franken als Stiftungsvermögen zur Verfügung stellen. Diese Einlage ist das Startvermögen der Stiftung. Zudem soll unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über das Finanzreferendum gemäss Kantonsverfassung die Möglichkeit bestehen, der Stiftung zu einem späteren Zeitpunkt weitere finanzielle Mittel zukommen lassen. Es handelt sich damit um finanzrechtlich neue Ausgaben. Einmalige Beiträge über 1 Million Franken sind dem fakultativen und Beiträge über 10 Millionen Franken dem obligatorischen Finanzreferendum zu unterstellen. Sie sind dem Grossen Rat mit separater Botschaft zu beantragen.

In Absatz 2 wird festgehalten, dass die Regierung die Stiftungsurkunde genehmigt, den Stiftungsrat wählt und das Präsidium bestimmt. Damit ist die Regierung für die Ausgestaltung der Stiftung verantwortlich und hat über den Stiftungsrat ausreichend Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung.

### **Art. 17b** *Neue Verkehrsverbindungen*

Der Wortlaut von Absatz 1 ist bewusst offen gehalten. Die «Planung neuer Verkehrsverbindungen» lässt in zweifacher Hinsicht Spielraum im Anwendungsbereich. Zum einen können sich die Abklärungen auf eine reine Zweckmässigkeitsüberprüfung beschränken oder aber sich auf weitere Planungsphasen erstrecken. Zum anderen fallen nebst eigentlichen Neubaustrecken für Eisenbahn- oder Strassenprojekte auch der neuwertige Ersatz einer bestehenden

Verbindung oder die Wahl eines neuen Verkehrssystems unter den Geltungsbereich, immer vorausgesetzt, die Projektidee habe mindestens eine regionale Bedeutung und verspreche einen zusätzlichen volkswirtschaftlichen Nutzen.

Gemäss Absatz 2 kann der Kanton aus eigenem Antrieb die Planung neuer Verkehrsverbindungen an die Hand nehmen und zur Erarbeitung der Grundlagen Dritte beauftragen.

Liegt die Projektträgerschaft bei einem Dritten (in Frage käme eine regionale, interkantonale oder internationale Interessenz oder eine private Initiative), kann sich der Kanton gemäss Absatz 3 bis maximal 75 Prozent an den anrechenbaren Kosten beteiligen.

Gemäss Absatz 4 bestimmt die Regierung die Voraussetzungen bezüglich Inhalt, Umfang und Form der Grundlagenbearbeitung und gewährleistet gleichzeitig die notwendige Projektbegleitung.

#### **Art. 17c** *Wettbewerbsfähige Tourismusstrukturen*

Nachdem ein spezieller Abschnitt «innovative Projekte» geschaffen wird, erscheint es zweckmässig und transparenter, wenn in diesem Abschnitt nicht nur die gesetzlichen Grundlagen für die «Stiftung für Forschung, Entwicklung und Innovation Graubünden» und für das Projekt «Neue Verkehrsverbindungen» geschaffen werden, sondern ebenso eine explizite Grundlage für das innovative Projekt «Wettbewerbsfähige Tourismusstrukturen».

In Absatz 1 wird festgehalten, dass der Kanton das Projekt durchführt und dieses mit Beiträgen und eigenen Aktivitäten unterstützt.

Mit der Regelung in Absatz 2 wird die Möglichkeit geschaffen, dass der Kanton dazu Studien, Konzepte oder Gutachten in Auftrag geben und Leistungsaufträge erteilen kann. Diese Kosten werden bis zu 100 Prozent vom Kanton übernommen.

Im Rahmen des Projekts werden Beiträge an Dritte ausgerichtet, beispielsweise an die sich bildenden Destinationen oder an kleine und mittlere Tourismusorganisationen, welche sich nach den Vorgaben des Projekts zusammenschliessen und neu ausrichten. Diese Beiträge des Kantons werden gemäss Absatz 3 auf höchstens 50 Prozent der Kosten beschränkt.

### **Zwischentitel XI – XIII**

Die nachfolgenden Zwischentitel werden in Folge des neuen eingeschobenen Abschnittes X. Innovative Projekte nachnummeriert:

- XI. Vorhaben von ausserordentlicher Bedeutung
- XII. Zuständigkeiten
- XIII. Schlussbestimmungen

## **IV. Initiative für einen «Innovationsfonds für Graubünden»**

### **1. Das Initiativbegehren**

Im April 2005 hat die Junge CVP Graubünden ein Initiativbegehren zur Errichtung eines Innovationsfonds für Graubünden bei der Standeskanzlei angemeldet. Das Begehren wurde am 21. April 2005 im Kantonsamtsblatt (Nr. 16, 2005, Seite 1266 f.) veröffentlicht. Es ist in der Form einer allgemeinen Anregung formuliert. Danach sind «gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, die es dem Kanton ermöglichen, das Agio (Aufpreis) des zurückbezahlten Dotationskapitals der GKB zu Gunsten von ausserordentlichen Projekten mit besonderer Wertschöpfung, Innovationskraft und Nachhaltigkeit zu verwenden. Hierfür ist ein entsprechender Fonds einzurichten, der nachhaltig zu bewirtschaften ist.»

Am 27. März 2006 hat die Junge CVP Graubünden rund 3'200 Unterschriften für ihre Initiative bei der Standeskanzlei eingereicht. Die Standeskanzlei hat die Initiative anhand der massgebenden Formvorschriften geprüft. Die Regierung stellte an ihrer Sitzung vom 18. April 2006 das Zustandekommen der Volksinitiative für einen «Innovationsfonds für Graubünden» mit 3'219 gültigen Unterschriften fest.

### **2. Beurteilung des Initiativbegehrens**

Die Initiative formuliert den Verwendungszweck des Fonds relativ breit. Die vom Grossen Rat und der Regierung vorgesehenen Projekte decken sich mit dem Zweck der Initiative. Eine Fondslösung ist hingegen abzulehnen, da sie für die Abwicklung der Vorlage keine Vorteile bringt. Verzichtet werden soll auch auf den Erlass eines neuen Gesetzes. Soweit für die Realisierung von einzelnen Projekten erforderlich, sind bestehende Gesetze zu revidieren. Für den Mittelausatz und die Projektsteuerung reichen die bestehenden Instrumente aus. Eingesetzt werden insbesondere Verpflichtungskredite im Sinne des Finanzhaushaltsgesetzes.

### **3. Vorläufiges Festhalten am Initiativbegehren**

In der Junisession 2006 hat der Grosse Rat beschlossen, das Agio bzw. den ausserordentlichen Finanzertrag von 100 Millionen Franken im Zusammenhang mit der Rückzahlung von Dotationskapital der GKB für fünf innovative Projekte zu verwenden. Für drei Projekte hat er Verpflichtungskredite gefasst und im Budget 2007 bereits entsprechende Kredite bewilligt. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die am 27. März 2006 von der Jungen CVP einge-

reichte Initiative zur Schaffung eines Innovationsfonds für Graubünden noch im Jahr 2006 bzw. bei der Verabschiedung der Botschaft zur Revision des GWE durch die Regierung vom Initiativkomitee zurückgezogen wird. Die Regierung hat bereits in der Botschaft für die Junisession 2006 darauf hingewiesen, dass die Projektvorschläge die Absicht der Initiative inhaltlich abdecken und die Regierung mit den Vertreterinnen und Vertretern des Initiativkomitees Gespräche führen und sie um einen Rückzug der Initiative ersuchen werde.

Am 21. Dezember 2006, nach Verabschiedung des Budgets 2007 durch den Grossen Rat sowie nach Vorliegen eines von der Regierung besprochenen ersten Entwurfes der vorliegenden Botschaft zur Revision des GWE fand eine Aussprache zwischen Regierungsrätin Eveline Widmer-Schlumpf und drei Vertretern des Initiativkomitees statt. Regierungsrätin Widmer hat den Anwesenden die Ausgangslage, die vom Grossen Rat im Juni 2006 (im Rahmen der Staatsrechnung 2005) bereits gefassten Beschlüsse, die im Budget 2007 bewilligten Kredite, die Behandlung der Botschaft zur Revision des GWE in der Aprilsession, die weiteren Schritte und alle relevanten terminlichen Vorgaben dargelegt. Im Besonderen wurde auch über die geplante Ausgestaltung der Innovationsstiftung orientiert.

Gemäss den Vertretern der Jungen CVP stimmen die Beschlüsse des Grossen Rates und die weiteren Absichten der Regierung – insbesondere betreffend die Bildung einer Stiftung mit einem Kapital von 30 Millionen Franken – materiell in bester Weise mit den Absichten der Initiative überein. Sie wollen indessen die Initiative vorderhand nicht zurückziehen. Gemäss ihren Aussagen soll ein Rückzug nach Verabschiedung der Teilrevision des GWE durch den Grossen Rat in der Aprilsession 2007 erfolgen, sofern der Grosse Rat den Anträgen der Regierung folgt. Hauptanliegen der Initianten ist die Schaffung der Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung Graubünden.

#### **4. Konsequenzen der Initiative für den Kanton**

Der Umstand, dass an der Initiative festgehalten wird, hat für den Kanton insbesondere folgende Konsequenzen:

Die im Budget 2007 enthaltenen Kredite betreffend die innovativen Projekte (3,5 Millionen Franken für die Förderung von wettbewerbsfähigen Tourismusstrukturen, 2 Millionen Franken für die Förderung von Gemeindegemeinschaften und 22 Millionen Franken für die Erneuerung des Rollmaterials der RhB) können bis auf Weiteres nicht beansprucht werden. Sie sind Teil der 100 Millionen Franken aus dem GKB-Agio. Darauf zielt die Initiative ab. Diese Mittel dürfen daher nicht verwendet werden, bevor die Initiative nicht zurückgezogen oder abgelehnt worden ist. Die Initiative und die Beschlüsse des Gros-

sen Rates betreffend die innovativen Projekte knüpfen an den gleichen Mitteln an. Zwar decken sich diese beiden Vorlagen inhaltlich. Dennoch ist die Initiative nicht in allen wesentlichen Punkten erfüllt. Sie wird damit durch die Beschlüsse des Grossen Rates auch nicht gegenstandslos. Solange die Initiative, welche die Bildung eines – gesetzlich verankerten – Fonds aus den ausserordentlichen GKB-Mitteln verlangt, hängig bzw. rechtsgültig ist, dürfen diese Mittel nicht verwendet werden.

Gemäss Art. 68 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (BR 150.100) unterbreitet die Regierung dem Grossen Rat über zustande gekommene Initiativen innert einem Jahr seit deren Einreichung eine Botschaft. Die Regierung hat die entsprechende Botschaft bis spätestens am 27. März 2007 zu Händen des Grossen Rates zu verabschieden. In dieser Botschaft wird sie dem Grossen Rat die Initiative der Jungen CVP zur Ablehnung empfehlen. Die Botschaft ist für die Augustsession 2007 anzumelden. Der zu erwartende Rückzug der Initiative im Anschluss an die Aprilsession 2007 ändert nichts an der Verpflichtung der Regierung zur Erarbeitung und Verabschiedung einer Botschaft zur Initiative. Auch wenn diese Botschaft durch einen Rückzug der Initiative im Anschluss an die Aprilsession 2007 gegenstandslos wird, muss sie erarbeitet und verabschiedet werden. Die Regierung hat diesbezüglich keinen Handlungsspielraum.

## **V. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

### *Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung Graubünden*

Das Anfangsvermögen der zu errichtenden Stiftung beläuft sich auf die vom Kanton gewidmeten 30 Millionen Franken aus dem ausserordentlichen Finanzertrag der GKB. Weitere Zuwendungen durch den Kanton sind zur Zeit weder beabsichtigt noch sinnvoll. Es besteht aber die Möglichkeit, dass der Kanton zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Stiftung erfolgreich tätig ist und es im Interesse des Kantons ist, dieser weitere finanzielle Mittel zukommen lassen kann. Für die Gewährung von zusätzlichen Kantonsmitteln sind die Bestimmungen über das Finanzreferendum zu beachten.

Die laufenden Ausgaben der Stiftung (Entschädigung der Mitglieder des Stiftungsrates, Finanzierung des Lehrstuhls an der HTW und der Geschäftsstelle etc.) trägt die Stiftung. Nach Möglichkeit sind die Erträge des Stiftungsvermögens dazu zu verwenden.

Demnach entstehen keine zusätzlichen finanziellen Belastungen für den Kanton. Die 30 Millionen Franken sind gemäss Beschluss des Grossen Rates bereits für den Zeitraum 2007 – 2008 im Hinblick auf die Realisierung der Stiftung reserviert. Es ist vorgesehen, bereits im Jahre 2007 das ganze Startkapital einzuzahlen. Dazu soll ein Nachtragskredit von 30 Millionen Franken der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) beantragt werden.

Die Geschäftsstelle wird unabhängig davon, ob diese extern vergeben oder in der kantonalen Verwaltung angesiedelt ist, von der Stiftung selbst finanziert. Vorgesehen sind etwa 30 Stellenprozente beim Amt für Wirtschaft und Tourismus. Auch die kantonale Finanzkontrolle, welche als Revisionsstelle vorgesehen ist, soll für ihre Prüftätigkeit entschädigt werden. Für den Kanton entstehen keine diesbezüglichen finanziellen Konsequenzen.

Die allfällige Mitwirkung von anderen Personen des Kantons in den Organen der Stiftung sollte im Rahmen der bisherigen Arbeitskapazitäten erfolgen.

#### *Neue Verkehrsverbindungen*

Es ist davon auszugehen, dass die Vorlage für den Kanton keine personellen Konsequenzen nach sich ziehen wird. Die Begleitung der Projekte ist mit vorhandenen Ressourcen sicherzustellen.

Die zweckgebunden zur Verfügung stehenden Mittel sind umfangmässig und zeitlich klar beschränkt. Es handelt sich um den Betrag von 10 Millionen Franken, welcher gemäss Beschluss des Grossen Rates als Verpflichtungskredit für den Zeitraum 2007 – 2015 im Hinblick auf die Planung neuer Verkehrsverbindungen reserviert wird. Falls diese Mittel innerhalb der vorgegebenen Zeitspanne nicht vollumfänglich benötigt werden sollten, wird man dazumal neu über deren Verwendung befinden müssen.

Die jährlichen Leistungen richten sich nach den bereitgestellten Budget- und Nachtragskrediten. Für Ausgaben im Jahre 2007 soll der GPK ein Nachtragskredit in der erforderlich erscheinenden Höhe beantragt werden.

#### *Übrige Revisionspunkte*

Bei den übrigen Revisionspunkten handelt es sich um Aktivitäten, die bereits laufen. Mit der Schaffung von expliziten gesetzlichen Grundlagen sind für den Kanton keine zusätzlichen absehbaren finanziellen oder personellen Konsequenzen verbunden.

## **VI. Berücksichtigung der «VFRR»-Grundsätze**

Den Grundsätzen der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtssetzung und Rechtsanwendung (VFRR) wird mit der vorliegenden Teilrevision Rechnung getragen.

## VII. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft sowie auf Art. 24 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) in Verbindung mit Art. 33 der Verordnung zum FHG (VOzFHG) beantragen wir Ihnen:

1. Auf diese Vorlage einzutreten.
2. Der Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (GWE) zuzustimmen.
3. Im Rahmen der Verwendung des ausserordentlichen Finanzertrages der Graubündner Kantonalbank (GKB) vom Februar 2006 für innovative Projekte einen Verpflichtungskredit von 30 Millionen Franken für die Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung Graubünden (befristet bis Ende 2008) und einen Verpflichtungskredit von 10 Millionen Franken für das Projekt Neue Verkehrsverbindungen (befristet bis Ende 2015) zu genehmigen. Die jährlichen Leistungen richten sich nach den bereitgestellten Budget- und Nachtragskrediten.
4. Die beiden Verpflichtungskredite gemäss Ziffer 3 stehen unter dem Vorbehalt der Inkraftsetzung der Teilrevision des GWE gemäss Ziffer 2 sowie des Rückzugs der Initiative für einen Innovationsfonds Graubünden oder einer Ablehnung der Initiative durch das Bündner Volk. Die Verpflichtungskredite sind dem Finanzreferendum nicht zu unterstellen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Schmid*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

# ANHÄNGE

## **Stiftungsurkunde «Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung Graubünden»**

### **Art. 1** *Name und Sitz*

Der Kanton Graubünden (Stifter) errichtet unter dem Namen «Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung Graubünden» eine gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz der Stiftung ist Chur.

### **Art. 2** *Zweck*

Die Stiftung hat zum Zweck, im Zusammenwirken mit Institutionen und Unternehmungen den Wirtschaftsstandort Graubünden zu stärken und Projekte zu unterstützen, welche vor allem mit einheimischen Ressourcen für den Kanton Graubünden Wertschöpfung, Know-how und Arbeitsplätze schaffen.

Die Stiftung erreicht diesen Zweck insbesondere durch die Gewährung von finanziellen Beiträgen und Darlehen:

- a) an herausragende Projekte mit besonderer Wertschöpfung, Innovationskraft und Nachhaltigkeit für den Kanton Graubünden;
- b) an die Entwicklung neuer, innovativer und international wettbewerbsfähiger Produkte und Dienstleistungen;
- c) an die Ausschöpfung und Intensivierung der Nutzung einheimischer Ressourcen und Potenziale;
- d) an die Unterstützung der Zusammenarbeit und Vernetzung von Bildungs- und Forschungsinstitutionen mit Unternehmen der Wirtschaft;
- e) an den Auf- und Ausbau von Wissenstransfer und die Erarbeitung von Forschungsergebnissen;
- f) an die Erforschung des Kultur- und Lebensraums Graubünden im Hinblick auf die Erfüllung des Stiftungszwecks.

Für die systematische Aufarbeitung von Potenzialen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Entwicklung und Unterstützung innovativer Projekte und Dienstleistungen im Kanton Graubünden kann die Stiftung an der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) einen Lehrstuhl mit Assistenz schaffen.

Die Mittel werden für Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen mit Bezug zum Kanton Graubünden verwendet.

### **Art. 3** *Stiftungsvermögen*

Der Stifter widmet als Stiftungsvermögen 30 Millionen Franken.

Weitere Zuwendungen durch den Stifter oder andere natürliche oder juristische Personen, Institutionen oder Unternehmen sind jederzeit möglich.

Zur Erreichung des Stiftungszweckes können die Erträge des Stiftungsvermögens oder das Vermögen verwendet werden. Die Aufwendungen für den Stiftungsrat, die Geschäftsstelle und allenfalls für einen Lehrstuhl werden nach Möglichkeit aus den Erträgen des Stiftungsvermögens gedeckt.

Die Beiträge der Stiftung werden in der Regel von angemessenen Eigenleistungen der Gesuchstellenden abhängig gemacht.

#### **Art. 4** *Organisation*

Organe der Stiftung sind:

1. Der Stiftungsrat
2. Die Geschäftsstelle
3. Die Revisionsstelle

#### **Art. 5** *Wahl, Amtsdauer und Grösse des Stiftungsrates*

Die Regierung wählt den Stiftungsrat und seinen Präsidenten oder seine Präsidentin. Der Stiftungsrat hat fünf (5) bis sieben (7) Mitglieder. Er konstituiert sich im Übrigen selbst.

Wahl und Entschädigung der Mitglieder des Stiftungsrates richten sich nach der Verordnung für die nebenamtlichen Mitarbeiter des Kantons Graubünden vom 23. Dezember 1991. Über Ausnahmen entscheidet die Regierung.

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl des ersten Stiftungsrates gilt für die bis zum 30. Juni 2008 dauernde Amtsperiode der nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Graubünden. Eine Wiederwahl ist möglich. Erfolgt keine ausdrückliche Wiederwahl, gelten die Mitglieder als stillschweigend wieder gewählt.

#### **Art. 6** *Kompetenzen, Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrates*

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er sorgt für die Wahrung des Stiftungszwecks.

Dem Stiftungsrat stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Urkunde nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende unverzichtbaren Aufgaben:

- a) Erlass eines Stiftungsreglementes, in welchem die Einzelheiten der Arbeitsweise, der Organisation und der Geschäftsführung des Stiftungsrates sowie der Ausrichtung von Beiträgen und der dabei zur Anwendung gelangenden Kriterien und Verfahren geregelt sind;

- b) Prüfung und Beurteilung der Projekte auf ihre Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck. Der Stiftungsrat ist berechtigt, zu diesem Zweck verwaltungsinterne und externe Gutachter und Fachreferenten beizuziehen;
- c) Beschlussfassung über die Ausrichtung von Beiträgen und Darlehen im Rahmen des Stiftungszwecks;
- d) Koordination mit anderen Beitragszahlungen der öffentlichen Hand;
- e) periodische Berichterstattung zu Händen der Regierung über die Tätigkeit der Stiftung und die Verwendung der Mittel;
- f) Verabschiedung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zu Händen der Regierung;
- g) Ausübung der Aufsicht über die Tätigkeit der Organe der Stiftung;
- h) Vertretung der Stiftung nach aussen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Zirkularbeschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder dem Antrag zugestimmt hat.

**Art. 7** *Kompetenzen und Aufgaben der Geschäftsstelle*

Geschäftsstelle der Stiftung ist das Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden. Sie unterstützt und berät den Stiftungsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe und stellt die gesamte Verwaltungstätigkeit der Stiftung sicher.

Der Geschäftsstelle obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a) Führung des Sekretariats der Stiftung;
- b) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrates;
- c) Prüfung der eingereichten Gesuche auf ihre Vollständigkeit und formelle Richtigkeit;
- d) Sicherstellung der Koordination mit dem Amt für Höhere Bildung Graubünden und anderen Fachstellen der kantonalen Verwaltung sowie anderen Förderorganisationen und forschungspolitischen Institutionen;
- e) Überwachung und Begleitung der vom Stiftungsrat unterstützten Projekte;
- f) Erarbeitung der notwendigen Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen und Darlehen und die dabei zur Anwendung gelangenden Verfahren. Diese sind dem Stiftungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten;
- g) Vorbereitung des Jahresberichtes über die Geschäftstätigkeit der Stiftung und den Stand der einzelnen Projekte.

Die Einzelheiten über die Tätigkeit der Geschäftsstelle werden im Stiftungsreglement oder in einem besonderen Geschäftsreglement geregelt.

**Art. 8** *Revisionsstelle*

Revisionsstelle ist die Finanzkontrolle des Kantons Graubünden. Diese prüft jährlich das Rechnungswesen und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Stiftungsurkunde. Über das Ergebnis der Prüfung erstattet sie Bericht an den Stiftungsrat und an die Regierung.

**Art. 9** *Aufsicht*

Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht des Kantons Graubünden.

**Art. 10** *Auflösung*

Beim Vorliegen eines gesetzlichen Auflösungsgrundes fällt das Stiftungsvermögen unter möglichster Wahrung des Stiftungszweckes an eine Organisation oder Institution mit ähnlicher Zielsetzung.

**Art. 11** *In-Kraft-Treten*

Die Stiftungsurkunde tritt nach der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

# Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (GWE)

Änderung vom .....

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,  
gestützt auf Art. 84 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 16. Januar 2007,  
beschliesst:

## I.

Das Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden vom 11. Februar 2004 wird wie folgt geändert:

### Art. 6a

<sup>1</sup> Der Kanton kann zur Förderung und Pflege der Regionenmarke Graubünden gestützt auf eine Leistungsvereinbarung Beiträge leisten und eigene Aktivitäten durchführen.

Marke  
Graubünden

<sup>2</sup> Die Beiträge betragen maximal 80 Prozent der Kosten.

## X. Innovative Projekte

### Art. 17a

<sup>1</sup> Der Kanton errichtet die Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung Graubünden und widmet als Stiftungsvermögen 30 Millionen Franken. Er kann im Rahmen der Finanzkompetenzen gemäss Kantonsverfassung weitere finanzielle Mittel widmen.

Stiftung für  
Innovation,  
Entwicklung  
und Forschung  
Graubünden

<sup>2</sup> Die Regierung genehmigt die Stiftungsurkunde, wählt den Stiftungsrat und bestimmt dessen Präsidentin oder Präsidenten.

### Art. 17b

<sup>1</sup> Der Kanton kann die Planung neuer Verkehrsverbindungen fördern, wenn diese eine mindestens regionale Erschliessungsfunktion erfüllen und einen zusätzlichen volkswirtschaftlichen Nutzen versprechen.

Neue Verkehrs-  
verbindungen

<sup>2</sup> Für solche Vorhaben kann der Kanton die Zweckmässigkeit überprüfen lassen und Planungen in Auftrag geben.

<sup>3</sup> An Dritte können Beiträge von höchstens 75 Prozent der anrechenbaren Kosten ausgerichtet werden.

<sup>4</sup> Die Regierung legt die Einzelheiten für die Projektbearbeitung und Projektbegleitung fest.

**Art. 17c**

Wettbewerbs-  
fähige  
Tourismus-  
strukturen

<sup>1</sup> Der Kanton kann die Schaffung wettbewerbsfähiger Tourismusstrukturen fördern.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck kann er Studien und Konzepte in Auftrag geben und Leistungsaufträge erteilen oder Beiträge an Massnahmen Dritter leisten.

<sup>3</sup> Die Beiträge an Dritte betragen höchstens 50 Prozent der Kosten.

**XI.** Vorhaben von ausserordentlicher Bedeutung

**XII.** Zuständigkeiten

**XIII.** Schlussbestimmungen

**II.**

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten dieser Teilrevision.

## Lescha per promover il svilup economic en il chantun Grischun (LSE)

midada dals ...

---

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 84 da la constituziun chantunala,

sunter avair gî invista da la missiva da la regenza dals 16 da schaner 2007,

concluda:

### I.

La lescha per promover il svilup economic en il chantun Grischun dals 11 da favrer 2004 vegn midada sco suonda:

#### Art. 6a

<sup>1</sup> Per promover e per tgirar la marca regiunala "graubünden" po il chantun – sa basond sin ina cunvegna da prestaziun – pajar contribuziuns e realisar atgnas activitads. Marca "graubünden"

<sup>2</sup> Las contribuziuns importan maximalmain 80 pertschient dals custs.

### X. Projects innovativs

#### Art. 17a

<sup>1</sup> Il chantun constituescha la fundaziun grischuna per innovaziun, svilup e perscrutaziun e deditgescha 30 milliuns francs sco facultad da la fundaziun. En il rom da las cumpetenzas finanzialas po el – tenor la constituziun chantunala – deditgar ulteriurs meds finanzials. Fundaziun grischuna per innovaziun, svilup e perscrutaziun

<sup>2</sup> La regenza approvescha il document da fundaziun, elegia il cussegl da fundaziun e designescha sia presidenta u ses president.

#### Art. 17b

<sup>1</sup> Il chantun po promover la planisaziun da novas colliaziuns da traffic, sch'ellas adempleschan almain la funcziun d'ina avertura regiunala e sch'ellas empermettan in niz supplementar per l'economia publica. Novas colliaziuns da traffic

<sup>2</sup> Per tals projects po il chantun examinar l'utilidad ed incumbensar planisaziuns.

<sup>3</sup> A terzas personas pon vegnir pajadas contribuziuns da maximalmain 75 pertschient dals custs imputabels.

<sup>4</sup> La regenza fixescha ils detagls per l'elavuraziun dal project e per l'accumpagnament dal project.

#### Art. 17c

Structuras  
turisticas  
cumpetitivas

<sup>1</sup> Il chantun po promover la creaziun da structuras turisticas cumpetitivas.

<sup>2</sup> Per quest intent po el incumbensar studis e concepts e surdar incaricas da prestaziun u pajar contribuziuns vi da mesiras da terzas personas.

<sup>3</sup> Las contribuziuns a terzas personas importan maximalmain 50 pertschient dals custs.

**XI.** Projects d'impurtanza extraordinaria

**XII.** Cumpetenzas

**XIII.** Disposiziuns finalas

**II.**

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa revisiun parziala.

## Legge sulla promozione dello sviluppo economico nel Cantone dei Grigioni (LSE)

Modifica del ...

---

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,  
visto l'art. 84 della Costituzione cantonale;  
visto il messaggio del Governo del 16 gennaio 2007,  
decide:

### I.

La legge sulla promozione dello sviluppo economico nel Cantone dei Grigioni dell'11 febbraio 2004 è modificata come segue:

#### Art. 6a

<sup>1</sup> Per la promozione e la cura del marchio regionale Grigioni il Cantone può versare sussidi sulla base di un accordo di prestazioni e svolgere proprie attività. Marchio  
Grigioni

<sup>2</sup> I sussidi ammontano al massimo all'80 per cento dei costi.

### X. Progetti innovativi

#### Art. 17a

<sup>1</sup> Il Cantone costituisce la Fondazione per l'innovazione, lo sviluppo e la ricerca nei Grigioni e destina 30 milioni di franchi al patrimonio della fondazione. Nei limiti delle competenze finanziarie previste dalla Costituzione cantonale esso può destinare ulteriori mezzi finanziari. Fondazione per  
l'innovazione, lo  
sviluppo e la  
ricerca nei  
Grigioni

<sup>2</sup> Il Governo approva l'atto di fondazione, nomina il consiglio di fondazione e ne designa il presidente.

#### Art. 17b

<sup>1</sup> Il Cantone può promuovere la pianificazione di nuovi collegamenti di trasporto, se questi soddisfano almeno una funzione di collegamento regionale e promettono un beneficio economico supplementare. Nuovi  
collegamenti di  
trasporto

<sup>2</sup> Il Cantone può far esaminare l'opportunità di questi progetti e commissionare pianificazioni.

<sup>3</sup> Possono essere versati a terzi sussidi di al massimo il 75 per cento dei costi computabili.

<sup>4</sup> Il Governo disciplina i dettagli dell'elaborazione e della supervisione del progetto.

#### Art. 17c

Infrastrutture  
turistiche  
concorrenziali

<sup>1</sup> Il Cantone può promuovere la creazione di infrastrutture turistiche concorrenziali.

<sup>2</sup> A questo scopo può commissionare studi e concetti e assegnare mandati di prestazioni o versare a terzi sussidi per misure.

<sup>3</sup> I sussidi a terzi ammontano al massimo al 50 per cento dei costi.

**XI.** Progetti di importanza straordinaria

**XII.** Competenze

**XIII.** Disposizioni finali

## **II.**

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce l'entrata in vigore della presente revisione parziale.

## Geltendes Recht

# Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (GWE) (Wirtschaftsentwicklungsgesetz)

Vom 11. Februar 2004

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 84 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 18. November 2003<sup>2)</sup>,  
beschliesst<sup>3)</sup>:

### I. Zielsetzung

#### Art. 1

Der Kanton fördert die wirtschaftliche Entwicklung auf seinem Gebiet mit dem Ziel, bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen. Grundsatz

#### Art. 2

Der Kanton koordiniert die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung mit seinen anderen Tätigkeitsbereichen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für ein wirtschaftliches Wachstum. Koordination

### II. Allgemeine Massnahmen

#### Art. 3

<sup>1</sup> Der Kanton kann zur Förderung der Bündner Wirtschaft

- a) Beiträge leisten an
1. die Erarbeitung von Studien und Konzepten;

Allgemeine  
Massnahmen

---

<sup>1)</sup> BR 110.100

<sup>2)</sup> Seite 433

<sup>3)</sup> GRP 2003/2004, 623

2. die Forschung und die Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen;
  3. die projektbezogene Aus- und Weiterbildung;
  4. Institutionen;
- b) Mitgliedschaften bei Institutionen eingehen;
  - c) Förderpreise vergeben;
  - d) Überbetriebliche Kooperationsprojekte unterstützen.
- <sup>2</sup> Die Beiträge betragen höchstens 50 Prozent der Kosten.

**Art. 4**

Statistik Der Kanton unterstützt die statistischen Erhebungen des Bundes und kann eigene Massnahmen durchführen.

**III. Standortmarketing****Art. 5**

Standortpromotion Der Kanton betreibt Marketing für den Wohn- und Wirtschaftsstandort Graubünden.

**Art. 6**

Standortentwicklung <sup>1</sup> Der Kanton kann Projekte zur Standortentwicklung unterstützen.  
<sup>2</sup> Die Beiträge betragen höchstens 25 Prozent der Kosten.

**IV. Tourismus und Sportanlagen****Art. 7**

Graubünden Ferien <sup>1</sup> Der Kanton leistet gestützt auf eine Leistungsvereinbarung Beiträge an den Verein Graubünden Ferien.  
<sup>2</sup> Der Kantonsbeitrag beträgt maximal 80 Prozent des Aufwandes und wird jährlich festgelegt.

**Art. 8**

Veranstaltungen <sup>1</sup> Der Kanton kann an Veranstaltungen Beiträge leisten.  
<sup>2</sup> Die Beiträge betragen höchstens 25 Prozent der Kosten.

**Art. 9**

Beherbergung <sup>1</sup> Der Kanton kann regionalwirtschaftlich bedeutsame oder besonders innovative Projekte von Beherbergungsbetrieben mit Beiträgen und Darlehen unterstützen.  
<sup>2</sup> Die Beiträge und Darlehen betragen gemeinsam höchstens 25 Prozent der Investitionskosten. Darlehen werden für längstens zehn Jahre gewährt.

Ausnahmsweise können entsprechende Zinskostenbeiträge gewährt werden.

#### Art. 10

<sup>1</sup> Der Kanton kann Beiträge leisten, an den Bau und die Erneuerung von Infrastrukturen

- a) Bergbahnen und Schneeanlagen;
- b) Sportanlagen von nationaler Bedeutung;
- c) Sportanlagen von kantonaler Bedeutung;
- d) übrige touristische Erholungs-, Kurorts- und Sportanlagen.

<sup>2</sup> Die Beiträge betragen höchstens 25 Prozent der Investitionskosten.

<sup>3</sup> Die Beiträge an Sportanlagen von nationaler Bedeutung werden in der Regel so bemessen, dass die vollständige Ausschöpfung der Beitragsmöglichkeiten des Bundes gewährleistet ist.

### V. Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen

#### Art. 11

<sup>1</sup> Der Kanton kann den Auf- und Ausbau von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit Beiträgen und Darlehen unterstützen. Auf- und Ausbau von KMU

<sup>2</sup> Die Beiträge und Darlehen betragen gemeinsam höchstens 25 Prozent der Investitionskosten. Darlehen werden für längstens zehn Jahre gewährt. Ausnahmsweise können entsprechende Zinskostenbeiträge gewährt werden.

#### Art. 12

Der Kanton kann Bestrebungen von kleinen und mittleren Unternehmen zur Erschliessung von Auslandsmärkten mit Beiträgen unterstützen. Erschliessung von Auslandsmärkten

### VI. Informations- und Kommunikationstechnologien

#### Art. 13

<sup>1</sup> Der Kanton kann Beiträge oder Darlehen an die Erschliessung mit Infrastrukturen sowie an den Betrieb von Diensten, im Speziellen an deren Verbreitung, leisten. Erschliessung und Betrieb

<sup>2</sup> Die Beiträge oder Darlehen betragen höchstens 25 Prozent der Investitionskosten oder 50 Prozent der Betriebskosten.

#### Art. 14

Der Kanton kann sich in Ausnahmefällen an Unternehmungen beteiligen und Garantien gemäss Investitionshilfegesetzgebung des Bundes leisten, wenn es von kantonalem Interesse ist. Beteiligung

**VII. Bundesmassnahmen****Art. 15**Kantonale  
Verpflichtung

Der Kanton führt die Bundesmassnahmen durch, unterstützt diese durch eigene Leistungen und übernimmt die kantonalen Verpflichtungen gemäss Gesetzgebung des Bundes.

**VIII. Programme von internationalen Organisationen****Art. 16**Internationale  
Organisationen

Der Kanton kann Programme internationaler Organisationen, insbesondere der Europäischen Union, unterstützen.

**IX. Regionale Organisationen****Art. 17**Regionale  
Organisationen

Der Kanton kann Aktivitäten regionaler Organisationen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Region unterstützen.

**X. Vorhaben von ausserordentlicher Bedeutung****Art. 18**

Spezielle Limiten

Wenn dies für die Realisierung von volkswirtschaftlich ausserordentlich wichtigen Projekten notwendig ist, können die in den Artikeln 6, 9 und 11 festgelegten Limiten für Beiträge und Darlehen ausnahmsweise verdoppelt werden.

**XI. Zuständigkeiten****Art. 19**

Grosser Rat

Der Grosse Rat setzt in eigener Kompetenz die Kredite für Aufwendungen des Kantons gemäss diesem Gesetz im Budget fest.

**Art. 20**

Regierung

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Regierung. Sie kann einzelne Aufgaben an das Departement oder an die Dienststelle übertragen.

**Art. 20a**<sup>1)</sup>

Entscheide des Departements über Beiträge, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht, unterliegen der Beschwerde an die Regierung. Diese entscheidet endgültig. Beitragswesen

**XII. Schlussbestimmungen****Art. 21**

Auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Wirtschaftsförderung im Kanton Graubünden vom 23. September 1990<sup>2)</sup> aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 22**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz findet auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits hängig sind. Übergangsbestimmung

<sup>2</sup> Für die bereits zugesicherten Beiträge gelten die bisherigen Bestimmungen.

**Art. 23**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum<sup>3)</sup>. Referendum

<sup>2</sup> Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes<sup>4)</sup>. In-Kraft-Treten

---

<sup>1)</sup> Einfügung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3331, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

<sup>2)</sup> AGS 1990, 2370

<sup>3)</sup> Nach dem Zustandekommen des Referendums (vgl. Publikation im KA 2004, Seite 1974), hat das Volk die Vorlage am 26. September 2004 angenommen.

<sup>4)</sup> Mit RB vom 26. Oktober 2004 auf den 1. November 2004 in Kraft gesetzt.